

Absenzen, Urlaub, Turndispense : Weisungen an Schüler

Grundlage : Schulordnung, Art. 6 und 13 - 17

Art. 6 hält fest, dass der Besuch des Unterrichtes obligatorisch ist. Die Art. 13 bis 17 regeln das Vorgehen bei Schulversäumnissen.

Die vorliegenden Weisungen umfassen diese kantonalen Vorschriften und Regelungen des MNG Rämibühl

1. Absenzen

1.1. Entschuldung von Absenzen

Die SchülerInnen legen das Absenzenheft der Klassenlehrperson bei der nächsten Gelegenheit nach der Absenz zur Unterschrift und allen Fachlehrpersonen, deren Unterricht sie versäumt haben, zur Einsichtnahme vor. Eine Absenz gilt dann als ordnungsgemäss entschuldigt, wenn die Meldung fristgerecht vorgelegt, begründet und vom/von der Erziehungsberechtigten, respektive vom volljährigen Schüler/der volljährigen Schülerin unterzeichnet und von der Klassenlehrperson durch ihre Unterschrift akzeptiert worden ist.

1.2. Meldung von Absenzen

Kann ein Schüler/eine Schülerin während mehr als drei Tagen den Unterricht nicht besuchen, so ist das Sekretariat zu benachrichtigen. InstrumentallehrerInnen müssen in jedem Fall sofort benachrichtigt werden.

Muss ein Schüler/eine Schülerin wegen Unpässlichkeit im Laufe eines Halbtages die Schule verlassen, so hat er/sie sich bei der Lehrperson persönlich abzumelden.

1.3. Häufung von Absenzen

Wenn sich die Absenzen aus gesundheitlichen Gründen häufen, kann die Schulleitung eine ärztliche Abklärung verlangen.

2. Urlaube

2.1. Voraussehbare Absenzen

Für voraussehbare Absenzen ist von den Eltern, respektive vom volljährigen Schüler/von der volljährigen Schülerin, beim zuständigen Schulleiter Urlaub einzuholen, und zwar so frühzeitig, dass die Schulleitung noch frei entscheiden kann und eine rechtzeitige Orientierung der betroffenen Lehrpersonen noch möglich ist. Eine voraussehbare Absenz, für die nicht rechtzeitig ein Urlaubsgesuch gestellt worden ist, kann nicht als ordnungsgemäss entschuldigt gelten.

2.2. Zwingende Urlaubsgründe

Die Schulleitung gewährt auf Gesuch hin Urlaub für:

- wichtige Familienanlässe (Hochzeiten, usw.)
- Beerdigungen (von Verwandten und Bekannten)
- Wohnungswechsel (1 Tag)
- Vormilitärische Aufgebote (dem Absenzenheft ist der Marschbefehl beizulegen)
- das Ablegen der Fahrprüfung
- die einmalige Teilnahme an einem Konfirmanden- bzw. Firmlager
- den Tag der Firmung, nötigenfalls dazu einen halben Vortag

2.3. Verweigerung von Urlaub

Die Schulleitung verweigert Urlaub für:

- Erwerbstätigkeit jeder Art
- Ferienverlängerung
- Rekognoszierung von Lagern
- Teilnahme an "Grümpelturnieren" und ad hoc organisierten Turnieren

2.4. Andere Urlaubsgründe

Für andere als unter 2.2. und 2.3. aufgeführte Urlaubsgesuche entscheidet die Schulleitung von Fall zu Fall. Diese Urlaubsgesuche sind speziell zu begründen (Eintrag ins Absenzenheft und Begleitbrief).

2.5. Rekursinstanz

Eltern (bzw. volljähriger Schüler/volljährige Schülerin) können gegen die Ablehnung eines Urlaubsgesuches bei der Bildungsdirektion Einsprache erheben. Eine solche Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung.

2.6. Pflichten vor Urlaubsantritt

Wird einem Schüler/einer Schülerin Urlaub gewährt, so zeigt er/sie vor Antritt desurlaubes das mit dem Visum des betreffenden Schulleiters versehene Absenzenheft der Klassenlehrperson und den Lehrpersonen, deren Unterricht er/sie versäumt.

2.7. Dispensation aus religiösen Gründen

Auf Gesuch hin können durch die Schulleitung generell befreit werden:

- SchülerInnen jüdischen Glaubensbekenntnisses vom Schulbesuch an Samstagen, am Freitagabend vom Einnachten an und an den jüdischen Feiertagen Pessach, Wochenfest, Neujahr, Versöhnungsfest und Laubhüttenfest.
- SchülerInnen adventistischen Glaubensbekenntnisses vom Schulbesuch an Samstagen.
- SchülerInnen islamischen Glaubensbekenntnisses vom Schulbesuch an islamischen Feiertagen.

2.8. Pflicht zur Nacharbeit

Beurlaubte SchülerInnen sind zu selbständiger Nacharbeit verpflichtet.

3. Turndispense

3.1. Unpässlichkeit

Unpässlichkeiten berechtigen SchülerInnen nicht, dem Turnunterricht fernzubleiben, sofern sie den übrigen Unterricht besuchen. Sie melden sich in solchen Fällen vor der Stunde bei der Turnlehrperson.

3.2. Dispensation von höchstens 14 Tagen Dauer

Die Turnlehrperson kann einen Schüler/eine Schülerin für höchstens 14 Tage von einzelnen oder allen Uebungen befreien. Der Schüler/die Schülerin hat in den Turnstunden grundsätzlich anwesend zu sein.

3.3. Dispensation von längerer Dauer

Für Dispensationen von mehr als 2 Wochen Dauer ist der Schulleitung ein von einem ärztlichen Zeugnis begleitetes Gesuch einzureichen.

Von der Schulleitung vom Turnunterricht vollständig dispensierte SchülerInnen müssen während der Dauer der Dispensation in den Turnstunden nicht anwesend sein. Sie können jedoch zur Mitarbeit bei Schulsporianlässen verpflichtet werden.